

Blick auf unser und sechs weitere Diplome dieser Jahre festgestellt, daß sie in dem üblichen Rahmen blieben und sich weder durch besonderes Diktat noch durch sonstige Merkmale auszeichneten¹⁰⁹.

Nun aber zu den sachlichen Besonderheiten! Über die sehr ausführliche Regelung der Abtswahl wurde oben schon gesprochen. Königsschutz und Immunität bieten kaum etwas, was sonderlich auffällig wäre. Daß die Verbotsformel nicht nur wie üblich die *iudiciaria potestas*, die richterliche Gewalt, sondern auch den Grafen nennt, findet sich zwar in den übrigen Prümer Immunitäten nicht, ist aber sonst recht häufig und vereinzelt auch in anderen Urkunden des Ausstellers anzutreffen¹¹⁰. Zum Schluß gibt es jedoch eine ungewöhnliche Variante. Der Immunität teilhaftig sind nicht nur die auf Klosterland ansässigen Freien – sie allein würden keinen besonderen Hinweis verdienen –, sondern auch die von ihnen Belehnten¹¹¹. Man fragt sich, ob die Abschrift möglicherweise an dieser Stelle fehlerhaft ist und tatsächlich die „vom Kloster belehnten Freien“ gemeint sind?

Dagegen ist die dem Abt gewährte, nicht sonderlich geschickt der Immunität angehängte Erlaubnis, seine Vögte – das Possessivpronomen verdient Beachtung – in einem ihm beliebigen Grafengericht zu „setzen“, neu und einmalig. Mit der Interpretation dieser Bestimmung, über deren Echtheit unten zu reden ist, hat sich ein überwiegender Teil der Forschung alles andere als leicht getan¹¹². Vermutlich liegt es dar-

109) SCHIEFFER, Lothringische Kanzlei (wie Anm. 22) S. 147.

110) STENGEL, Immunität (wie Anm. 4) S. 449. Vgl. auch LAUER, Recueil 69, 98 und 106.

111) LAUER, Recueil 104: ... *a liberis et de eisdem beneficia habentibus*. Franz STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit (Geschichtliche Landeskunde 11, 1975) S. 101 hat in ihnen die Schicht der Lehns-träger sehen wollen, die „im Hochmittelalter als Scharmannen bekannt sind“.

112) Hans WOHLTMANN, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm, Westdeutsche Zs. 28 (1909) S. 373 f. sprach von: ernennen, S. 377 von: einsetzen; siehe weiter Adolf WAAS, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit 1 (1919) S. 122; Hermann AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei. Eberings Historische Studien 143 (1920) S. 304; Theodor MAYER, Fürsten und Staat (1950) S. 175; Robert SCHEYHING, Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2, 1960) S. 208; Heinrich BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik (1964) S. 13; Franz STAAB, Gesellschaft (wie Anm. 111) S. 102; Georg DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, 1969) S. 127 kam mit „Investitionsrecht“ dem Wortlaut der Urkunde am näch-